

Vollzug des LStVG und der Verordnung des Marktes Ipsheim über öffentliche Anschläge (Anschlagverordnung)

Sehr geehrter Herr Küffner,

wir entsprechen Ihrem Antrag zur **befristeten** Aufstellung von Plakatständern der Größe **DIN A0/A1** für die „**Europawahl 2024**“.

Um auch anderen politischen Parteien und Wählergruppen sowie sonstigen Veranstaltern eine Plakatierung zu ermöglichen, sollten im Interesse des Ortsbildes unter Beachtung der allgemeinen Auflagen die folgenden Punkte besonders beachtet werden:

- Die Plakate sollten eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- Die Anzahl der Plakate in den einzelnen Ortsteilen sollte höchstens betragen:
Ipsheim: 4 Stück
Oberndorf: 3 Stück
Kaubenheim: 3 Stück
Mailheim: 1 Stück
Weimersheim: 1 Stück
Bühlberg: 1 Stück
Holzhausen: 1 Stück
Eichelberg: 2 Stück

Diese Genehmigung wird gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Marktes Ipsheim über öffentliche Anschläge (Anschlagverordnung) vom 18.03.2013 erteilt und gilt für die Zeit vom **28.04.2024 bis längstens 13.06.2024**. Die beigefügten **Auflagen** sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Erteilung der Genehmigung werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Haag

Verwaltungsfachangestellte

AUFLAGEN:

1. Die Plakatständer dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindern, insbesondere nicht in die Geh- und Fahrbahnen hineinragen.
2. Durch die Plakatständer darf die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Plakate sowie deren Ständer dürfen nicht reflektieren.
4. Die Plakatständer müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Durch die Befestigung von Plakaten dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Die Plakatständer sind während der Standzeit regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
8. Sollte eines oder mehrere der Plakate unansehnlich oder beschädigt werden, sind diese instand zu setzen.
9. Die Plakate müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens sowie mit dem Genehmigungsaufkleber des Marktes Ipsheim versehen sein.
10. Der Aufstellungsort ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Plakatständer Anlass zu Beanstandungen geben, insbesondere wegen Werbung für Alkohol bzw. der Aufforderung zum Alkoholkonsum, so sind sie unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Sie können in diesem Fall auch ohne weitere Vorankündigung durch den Markt Ipsheim entfernt werden.
12. Die Plakatständer müssen spätestens vier Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut sein.
13. Die Anbringung von Plakaten direkt an Verkehrszeichen, Bäumen und gemeindeeigenen, touristischen Hinweis-, Willkommens- und Gewerbetafeln ist nicht gestattet.
14. Am jeweiligen Aufstellungsort darf jeweils nur **ein** in Fahrtrichtung erkennbares Plakat angebracht werden (nicht mehrere nebeneinander).

Plakate mit ausdrücklicher Werbung für Alkohol bzw. mit der Aufforderung zum Alkoholkonsum („Koma-Saufen“, Flatrate-Parties u.Ä.), werden nicht zugelassen!

Markt Ipsheim
Marktplatz 2
91472 Ipsheim
E-Mail: info@ipsheim.de
Telefon: +49 (0)9846 9797-0
Telefax: +49 (0)9846 9797-17

Öffnungszeiten
Montag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Raiffeisenbank Bad Windsheim
IBAN: DE64 7606 9372 0003 3003 90
BIC: GENODEF1WDS
Steuernummer: 203/114/200489

Sparkasse Bad Windsheim
IBAN: DE46 7625 1020 0430 3701 48
BIC: BYLADEM1NEA